

Rahmen des Programms für Beratende Dienste und technische Zusammenarbeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

20. betont dass die zuständigen Mechanismen und Organe der Vereinten Nationen ihre Koordinierung verbessern müssen, wenn es darum geht, die Vertragsstaaten auf Antrag bei der Anwendung der Internationalen Menschenrechtspakte und der dazugehörigen Fakultativprotokolle zu unterstützen, und ermutigt zu weiteren Anstrengungen in dieser Richtung;

21. dankt dem Menschenrechtsausschuss und dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte für ihre bisherigen Bemühungen zur Steigerung der Effizienz ihrer Arbeitsmethoden, ermutigt sie, ihre Bemühungen fortzusetzen, begrüßt in dieser Hinsicht die von den Ausschüssen und den Vertragsstaaten abgehaltenen Treffen zum Austausch von Ideen darüber, wie die Arbeitsmethoden der Ausschüsse effizienter gemacht werden können, und legt allen Vertragsstaaten nahe, zu diesem Dialog auch weiterhin mit





tige Behandlung darstellen kann, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, die Garantien zum Schutz der Freiheit, der Sicherheit und der Würde der Person zu achten und sicherzustellen, dass geheime Haft- und Vernehmungsorte abgeschafft werden;

21. betont dass die Haftbedingungen so beschaffen sein müssen, dass die Würde und die Menschenrechte der Inhaftierten geachtet werden, und hervor, wie wichtig es ist, dies bei den Bemühungen zur Förderung der Achtung und des Schutzes der Rechte von Inhafteten zu berücksichtigen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Besorgnissen über die Einzelhaft;

22. fordert alle Staaten auf, geeignete und wirksame gesetzgeberische, administrative, justizielle und andere Maßnahmen zu ergreifen, um die Herstellung, die Ausfuhr und den Einsatz von Gerät, das speziell dazu bestimmt ist, Folter oder eine andere grausame, menschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zuzufügen, sowie den Handel damit zu verhüten und zu verbieten;

23. fordert alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens geworden sind, nachdrücklich auf dies mit Vorrang zu tun, und fordert die Vertragsstaaten auf, die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen rasch in Erwägung zu ziehen;

24. fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens, die die in den Artikeln 21 und 22 vorgesehenen Erklärungen betreffend Mitteilungen zwischen Staaten und Mitteilungen einzelner Personen noch nicht abgegeben haben, nachdrücklich auf, dies zu tun, die Möglichkeit der Rücknahme ihrer Vorbehalte zu Artikel 20 zu erwägen und dem Generalsekretär möglichst bald ihre Annahme der Änderungen der Artikel 17 und 18 zu notifizieren, mit dem Ziel, die Wirksamkeit des Ausschusses gegen Folter möglichst rasch zu verbessern;

25. fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen genauestens nachzukommen und angesichts der hohen Anzahl der nicht rechtzeitig vorgelegten Berichte namentlich ihre Verpflichtung zu erfüllen, Berichte im Einklang mit Artikel 19 des Übereinkommens vorzulegen, und bittet die Vertragsstaaten, in ihre Berichte an den Ausschuss eine geschlechtsspezifische Perspektive sowie Informationen betreffend Kinder und Jugendliche und Menschen mit Behinderungen aufzunehmen;

26. begrüßt die Arbeit des Ausschusses und seinen gemäß Artikel 24 des Übereinkommens vorgelegten Bericht empfiehlt dem Ausschuss, darin auch künftig Informationen über die Folgemaßnahmen der St

Organisationen, fortgeführt wird, mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit und Zusammenarbeit in Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung und Abschaffung der Folter unter anderem durch eine bessere Koordinierung weiter zu verbessern;

33. erkennt an, dass weltweit ein Bedarf an internationaler Hilfe für Opfer der Folter besteht, betont, wie wichtig die Arbeit des Treuhänderausschusses für den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter ist, appelliert an alle Staaten und Organisationen, jährliche Beiträge an den Fonds zu leisten und diese nach Möglichkeit beträchtlich zu erhöhen, und ermutigt zu Beiträgen an den im Rahmen des Fakultativprotokolls eingerichteten Sonderfonds, aus dem die Umsetzung der Empfehlungen des Unterausschusses sowie die Schulungsprogramme der nationalen Präventionsmechanismen mitfinanziert werden sollen;

34. ersucht den Generalsekretär, die Appelle der Generalversammlung, Beiträge an den Fonds zu leisten, auch künftig an alle Staaten zu ermitteln und die Fonds jährlich in die Programme aufzunehmen, für die auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten Mittel angekündigt werden;

35. ersucht den Generalsekretär, außerdem dem Menschenrechtsrat sowie der Generalversammlung auf ihrer fünf- und sechzigsten Tagung einen Bericht über die Tätigkeit der Fonds vorzulegen;

36. ersucht den Generalsekretär ferner, im Einklang mit der nachdrücklichen Unterstützung, die die Mitgliedstaaten für die Verhütung und Bekämpfung der Folter und die Gewährung von Hilfe an die Opfer der Folter bekundet haben, dafür zu sorgen, dass die Organe und Mechanismen, die an der Verhütung und Bekämpfung der Folter und an der Gewährung von Hilfe für die Opfer der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe mitwirken, insbesondere der Unterausschuss zur Verhütung von Folter, im Rahmen des Gesamthaushalts der Vereinten Nationen über ausreichendes Personal und ausreichende Einrichtungen verfügen;

37. fordert alle Staaten, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die anderen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich der nicht-staatlichen Organisationen,